

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0005-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.11.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - beschließt mit sofortiger Wirkung die aus der Anlage 1 ersichtlichen Änderungen der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen.

Bereichsleiter Bereich 0-1		Oberbürgermeister	
Beulshausen		Schranz	
Datum 06.11.2020		Datum 06.11.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0005-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

B/17/0001-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ Mandatsbezüge entsprechend den Bestimmungen der
Entschädigungsverordnung und der Hauptsatzung

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

1. Vorbemerkungen

Korrespondierend mit der Vorlage „Bildung und Besetzung von Ausschüssen des Rates“ (B/17/0001-01) sowie den voran gegangenen Änderungen der Hauptsatzung (DS-Nr.: B/17/0006-01) und der Geschäftsordnung (DS-Nr.: B/17/0007-01) muss auch die Zuständigkeitsordnung geändert werden.

Materielle Änderungen im Vergleich zur derzeitigen Fassung der Zuständigkeitsordnung (Ratsbeschluss vom 19.11.2018, Drucksache B/16/4135-01) ergeben sich nur in sehr geringem Umfang.

Diese materiellen Änderungen ergeben sich insbesondere aus

- der Bildung des Betriebsausschusses für den künftigen Eigenbetrieb SBO Servicebetriebe Oberhausen (SBO),
- der Bildung eines Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses sowie
- der Wahrnehmung der Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss unter Bildung eines Haupt- und Finanzausschusses.

Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den künftigen Eigenbetrieb SBO ergeben sich aus dem Entwurf der Satzung des Eigenbetriebs SBO; die Aufgaben des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses sind in der Anlage 12 (neu) zur Zuständigkeitsordnung aufgeführt.

Die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses entsprechen mit einer Ausnahme (s. u.) vollständig denjenigen des bisherigen (Wahlperiode 2014 bis 2020) Hauptausschusses und des bisherigen Finanz- und Personalausschusses; diese sind in der Anlage 1 (neu) zur Zuständigkeitsordnung zusammengeführt.

Alle weiteren Änderungen der Zuständigkeitsordnung oder ihrer Anlagen sind - mit Ausnahme der aus Transparenzgründen vorgeschlagenen Ergänzung der Bezeichnung des Planungsausschusses (Vorschlag: „Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss“) - ausschließlich redaktioneller Natur, weil sich aufgrund der geänderten Ausschussanzahl Verweise oder Anlagennummerierungen ändern. Da vor diesem Hintergrund eine Synopse zwar außerordentlich umfangreich, jedoch nur eingeschränkt aussagekräftig wäre (beispielsweise wäre in einer Synopse die vollständige Streichung der derzeitigen Anlage 2 darzustellen, weil kein Finanz- und Personalausschuss gebildet wurde), legt die Verwaltung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0005-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

51 mit der Anlage 1 eine Textversion der vollständigen Zuständigkeitsordnung nebst aller Anlagen vor, in
52 der die jeweiligen Änderungen hervorgehoben sind.

53 Zum Vergleich ist als Anlage 2 die bisherige Fassung der Zuständigkeitsordnung ebenfalls beigelegt.

54

55 **2. Haupt- und Finanzausschuss**

56 Zentrales Argument für die Trennung (im Vergleich zur Wahlperiode 2009 bis 2014) des Haupt- und
57 Finanzausschusses in der vergangenen Wahlperiode waren die damals bevorstehenden Aufgaben im
58 Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen. Dieser läuft 2020 aus. Bis spätestens zum Jahr 2020
59 muss ein Haushaltsausgleich aus eigener Kraft erreicht werden, was in Oberhausen bereits 2017 der
60 Fall war.

61 Die finanziellen Unwägbarkeiten, die sich aus der Corona-Pandemie ergeben, sind noch nicht
62 vollständig absehbar und betreffen alle Organisationseinheiten der Stadt gleichermaßen. Aus diesem
63 Grund ergibt sich folglich kein besonderes Erfordernis, einen separaten Finanz- und
64 Personalausschuss bestehen zu lassen.

65 Die Praxis in der vergangenen Wahlperiode hat gezeigt, dass die Sitzungen des Hauptausschusses
66 vergleichsweise kurz waren und zum Ende der Wahlperiode immer kürzer wurden. Im Mittel betrug die
67 durchschnittliche Sitzungszeit ca. 80 Minuten. Die Sitzungen des Finanz- und Personalausschusses
68 dauerten durchschnittlich ca. 100 Minuten und wurden ebenfalls zum Ende der Wahlperiode hin kürzer.

69 Hinzu kommt, dass Vorlagen, die in der aktuellen Konstellation für den Finanz- und
70 Personalausschuss, den Hauptausschuss und den Rat vorgesehen sind, aufgrund der jeweiligen
71 Ladefristen insgesamt 25 Tage vor der Ratssitzung fertiggestellt sein müssen. Bestimmte Sachverhalte
72 können in einer solchen Zeit überholt sein, womit dem Rat nicht aktuelle oder unvollständige
73 Sachverhalte vorgelegt würden.

74 Wie bereits vorstehend zu 1. dargelegt, sollen die Zuständigkeiten des bisherigen Finanz- und
75 Personalausschusses unverändert vom Haupt- und Finanzausschuss übernommen werden.

76 Aus dem Aufgabenspektrum hervorzuheben sind die folgenden Sachverhalte:

- 77 • Der Haupt- und Finanzausschuss übernimmt die Zuständigkeit für die Beschaffung und die
78 Vergabe aller Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) zuständig, soweit
79 nicht die Betriebsausschüsse, die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der
80 Oberbürgermeister zuständig sind. Davon ausgenommen sind die Zuständigkeiten des
81 Planungsausschusses 2.1, 2.7 und 2.8 (Anlage 6) sowie des Sportausschusses 2.6 (Anlage 9).
82 Er entscheidet über Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme über 200.000,00 EUR.
83
- 84 • Zudem übernimmt er die Zuständigkeit für sämtliche Beschaffungen, soweit sie nicht in die
85 Zuständigkeit der Betriebsausschüsse für die ASO bzw. das Theater Oberhausen oder in die
86 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen. Die jeweiligen Fachausschüsse sind vorberatend
87 tätig. Als zuständiger Fachausschuss wird der Haupt- und Finanzausschuss ebenfalls die
88 unterschiedlichen Gebührenordnungen vorberaten.
89
- 90 • Der Haupt- und Finanzausschuss wird darüber hinaus weiterhin die Funktion der Behandlung
91 von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung für das Land
92 Nordrhein-Westfalen an Stelle des Rates der Stadt übernehmen.
93

94 Allein die bisherige Zuständigkeit des Hauptausschusses für die Vorberatung dezernatsübergreifender
95 Planungen der IT-Technik soll auf den Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss übergehen (hierzu
96 siehe nachstehend 5. sowie Anlage 12 -neu- zur Zuständigkeitsordnung).
97

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0005-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

3. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes ist ein sog. bedingter Pflichtausschuss. Die Gemeinde muss keinen Eigenbetrieb gründen; ob sie Aufgaben in dieser Organisationsform erledigen möchte, steht in ihrem Organisationsermessen. Entschließt sich jedoch eine Gemeinde zur Gründung eines Eigenbetriebs, muss sie für diesen Eigenbetrieb auch einen Betriebsausschuss bilden.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs SBO setzt sich gemäß § 5 des durch den Rat der Stadt am 22.06.2020 (DS-Nr. B/16/5746-01) beschlossenen Entwurfs der Betriebssatzung aus 15 Mitgliedern zusammen, von denen 5 in Anwendung der Vorgaben des § 114 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Beschäftigte des Eigenbetriebes sind; der Eigenbetrieb wird mehr als 50 Beschäftigte haben.

Die Vertreter/innen der Beschäftigten des Eigenbetriebes im Betriebsausschuss werden nach der Gründung des Eigenbetriebs gemäß den Regelungen der Verordnung über das Wahlverfahren zur Benennung der Beschäftigten des Eigenbetriebs für die Wahl in den Betriebsausschuss (Wahlordnung für Eigenbetriebe - Eig-WO) bestellt. Dieses Verfahren kann jedoch naturgemäß erst nach Gründung bzw. Betriebsaufnahme des Eigenbetriebes abgeschlossen werden.

Die Aufgaben des Eigenbetriebsausschusses ergeben sich aus dem vom Rat der Stadt beschlossenen Entwurf der Betriebssatzung (DS-Nr. B/16/5746-01).

4. Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss

Der Bezeichnung des Planungsausschusses wird geändert. Auswirkungen auf die allgemeine Zuständigkeit oder Entscheidungsbefugnisse hat dies nicht.

5. Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

Als neuer Ausschuss wird der Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss gebildet. Wirtschaftsförderung und Digitalisierung sind in unserer Gesellschaft Themen von besonderer und weiter zunehmender Bedeutung; dem soll in Oberhausen neben den vielfältigen Aktivitäten von Politik, Verwaltung und Beteiligungsgesellschaften zusätzlich dadurch Rechnung getragen werden, dass ein eigener Ausschuss gebildet wird, in dem die Kompetenzen des Rates in diesen Feldern konzentriert werden können.

Anlage/n

Anlage 1 neue Fassung der Zuständigkeitsordnung

Anlage 2 bisherige Fassung der Zuständigkeitsordnung

Anlage 1 neue Fassung der Zuständigkeitsordnung

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

(Drucksache Nr. B/17/0005-01)

§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse

(1) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der vom Rat gebildeten Ausschüsse werden -unbeschadet der Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Bezirksvertretungen- gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt in den **Anlagen 1 – 12** dieser Zuständigkeitsordnung geregelt:

- 1. Haupt- und Finanzausschuss gemäß Anlage 1**
2. Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Anlage 2
3. Jugendhilfeausschuss gemäß Anlage 3
4. Gleichstellungsausschuss gemäß Anlage 4
5. Kulturausschuss gemäß Anlage 5
- 6. Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss gemäß Anlage 6**
7. Schulausschuss gemäß Anlage 7
8. Sozialausschuss gemäß Anlage 8
9. Sportausschuss gemäß Anlage 9
10. Umweltausschuss gemäß Anlage 10
- 11. Betriebsausschuss gemäß Anlage 11**
- 12. Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss gemäß Anlage 12**

(2) Die Ausschüsse entscheiden in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs, soweit die **Anlagen 1 – 12** eine Entscheidungsbefugnis ausdrücklich vorsehen.

(3) Die Ausschüsse sind auch für folgende Finanzangelegenheiten der ihnen nach den **Anlagen 1 – 12** jeweils zugeordneten Dezernate zuständig:

1. Entscheidung über die Stundung von Forderungen über 25.000,00 EUR für länger als sechs Monate sowie über die Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 EUR,
2. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 2.500,00 EUR,
3. Vorberatung des Haushaltsplanes (einschließlich Haushaltssicherungskonzept, Finanzplanung und Stellenplan),
4. Vorberatung von Zustimmungsentscheidungen des Rates, die dieser zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der §§ 83 und 85 GO NRW in Verbindung der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zu treffen hat,

5. Vorabkenntnisnahme der dem Rat nach Maßgabe des § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zur Kenntnis zu bringenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen,

6. Kenntnisnahme von Controllingberichten.

(4) **Der Haupt- und Finanzausschuss** und die Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (**Anlagen 1, 5, 8**) über die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen), soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist.

(5) Soweit nach der Beschaffungsentscheidung **des Haupt- und Finanzausschusses** oder der Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ gemäß Abs. 4 noch eine gesonderte Vergabeentscheidung zu treffen ist, entscheiden über die Auftragsvergabe ebenso **der Haupt- und Finanzausschuss** sowie die Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ gemäß **Anlagen 1, 5, 8**, soweit dafür nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind.

(6) Soweit in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 in Verbindung mit den **Anlagen 1 bis 13** Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse begründet sind, kann der Rat im Einzelfall die Entscheidungszuständigkeit durch Beschluss wieder an sich ziehen (Rückholrecht), ohne dass es einer Änderung dieser Zuständigkeitsordnung bedarf.

(7) Im Übrigen sind die Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die vom Rat der Stadt entschieden werden. Dazu gehört auch die Vorberatung von Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen. In begründeten Fällen kann der Rat auf eine Vorberatung durch Ausschüsse verzichten. Bei der Herbeiführung dringlicher Entscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GO NRW findet eine Vorberatung durch Ausschüsse nicht statt.

(8) Die Ausschüsse sind für Kenntnisaufnahmen oder für Vorabkenntnisaufnahmen in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden.

(9) Die für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen und das Theater Oberhausen zuständigen Ausschüsse (Sozial- bzw. Kulturausschuss) entscheiden als Betriebsausschüsse gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung NRW, Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten.

§ 2 Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

(1) Die Zuständigkeiten und Befugnisse, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 13** dieser Zuständigkeitsordnung.

(2) Die gesetzlich geregelten Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleiben unberührt.

§ 3 Zuständigkeiten und Befugnisse der Betriebsleitungen

Die Betriebsleitungen der Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen und des Theaters Oberhausen entscheiden gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten.

§ 4 Wertgrenzen

Soweit in dieser Zuständigkeitsordnung einschließlich ihrer **Anlagen 1 - 13** Euro-Beträge als Wertgrenzen zur Bestimmung von Zuständigkeiten Anwendung finden, verstehen sich diese, sofern im Einzelfall steuerbare Leistungen betroffen sind, ausnahmslos als Netto- Beträge zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer bzw. vergleichbarer Steuern (z. B. Versicherungssteuer).

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 23.03.2015 außer Kraft.

Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses

1. Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses

1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich **der Haupt- und Finanzausschuss** ist zunächst für alle Angelegenheit zuständig, die ihm nach der GO NRW als **Haupt- und Finanzausschuss** obliegen. Dazu gehören insbesondere:

1.1.1 die Abstimmung der Arbeiten der Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW), insbesondere die abschließende Vorberatung bei Beteiligung mehrerer Fachausschüsse und die Entscheidung bei Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen untereinander;

1.1.2 Planungen und Vorhaben, die gemäß der Hauptsatzung zur Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner verpflichten;

1.1.3 die Entscheidung von Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander sowie zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall (§ 37 Abs. 2 GO NRW);

1.1.4 dringliche Entscheidungen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW);

1.1.5 Entscheidungen bei Nichtübereinstimmung zwischen der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung (§ 6 Abs. 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung);

1.1.6 Vorbereitung der Haushaltssatzung und Entscheidungen, die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlich sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).

1.2 Zuständigkeitsbereich nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) nach Maßgabe des § 14 der Hauptsatzung, soweit nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind.

1.3 Erweiterter Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung. Der Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses erstreckt sich nach dieser Zuständigkeitsordnung außerdem auf folgende Angelegenheiten:

1.3.1 Allgemeine Verwaltungsaufgaben;

1.3.1.1 dezernatsübergreifende Planungen der Aufbau- und Ablauforganisation;

1.3.1.2 Empfehlungen der Einigungsstelle gem. §§ 67, 69 Landespersonalvertretungsgesetz, wenn die Entscheidung einen Sachverhalt betrifft, der nach der Zuständigkeitsordnung auch ohne Einigungsstelle **dem Haupt- und Finanzausschuss** zuzuordnen ist;

1.3.1.3 Begleitung und Beratung der lfd.
Haushaltssicherungsmaßnahmen;

1.3.1.4 Vorberatung von Vergaben externer
Organisationsuntersuchungen verschiedener Organisationseinheiten;

1.3.1.5 Vorberatung angestrebter interkommunaler Zusammenarbeit;

1.3.1.6 Beteiligungen/ Eigenbetriebe:

1.3.1.6.1 Vorberatung der Entscheidungen des Rates über die
Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungsunternehmen,
insbesondere: - Beteiligungsrichtlinien, - Rahmenbedingungen
für die Struktur der Verträge und Anstellungsbedingungen der
Betriebsleitungen, Geschäftsführungen und
Prokuristinnen/Prokuristen, - Corporate governance codex;

1.3.1.6.2 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zur
wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Oberhausen: - Gründung,
Erwerb, Umwandlung, Auflösung sowie Veräußerung von
Unternehmen in privater Rechtsform; - Veräußerung von
Anteilen an Unternehmen in privater Rechtsform, - Errichtung,
Erweiterung und Auflösung von Eigenbetrieben und Anstalten
des öffentlichen Rechts, - Änderung von Gesellschaftsverträgen
und Satzungen von Unternehmen privater Rechtsform,
Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und
Anstalten öffentlichen Rechts;

1.3.1.6.3 Berichterstattung über die Beteiligungsunternehmen: -
Beteiligungsbericht, - Statusbericht, - Berichterstattung im
Einzelfall.

1.3.1.7 Berichterstattung des Dezernats 0 über eingegangene
Bürger- und Einwohneranliegen

1.4 Kennntnisnahmen und Vorberatungen

**1.4.1 Vorberatung aller Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen,
soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind;**

**1.4.2 Vorberatung allgemeiner Finanz- und Steuerungsangelegenheiten
der Gesamtverwaltung;**

**1.4.3 Vorberatung grundsätzlicher Vorgaben für die Haushaltssicherung,
Finanz- sowie Investitionsplanung;**

1.4.4 abschließende Vorberatung des Haushaltssanierungsplanes;

**1.4.5 abschließende Vorberatung der laufenden
Haushaltssanierungsmaßnahmen;**

1.4.6 abschließende Vorberatung des Haushaltsplanes;

1.4.7 Vorberatung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen;

1.4.8 Kenntnisnahme der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen (§ 83 Abs. 2 GO NRW);

1.4.9 Kenntnisnahme des Kassenberichtes;

1.4.10 Kenntnisnahme über Umschuldungen und Prolongationen;

1.4.11 Vorberatung der Controllingberichte;

1.4.12 Vorberatung des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung von Abgabesatzungen, Gebührensatzungen, Entgeltordnungen und Gebührenordnungen;

1.4.13 Vorberatung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses;

1.4.14 Personalangelegenheiten der Gesamtverwaltung:

1.4.14.1 Personalentwicklungskonzept;

1.4.14.2 Fortschreibung des Frauenförderplans;

1.4.14.3 Berichterstattung im Rahmen der regelmäßig vorzulegenden Personal- und Organisationsberichte über alle Personalentscheidungen des/der Oberbürgermeisters/in im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 der Hauptsatzung ab der Besoldungsgruppe A 11 BBesO bzw. ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD sowie ab Entgeltgruppe S 15 TVöD im Sozial- und Erziehungsdienst;

1.4.14.4 Gewährung von Versorgungsleistungen aufgrund von Kannbestimmungen des Beamtenrechts;

1.4.14.5 Empfehlungen der Einigungsstelle gem. §§ 67, 69 Landespersonalvertretungsgesetz, wenn die Entscheidung einen Sachverhalt betrifft, der nach der Zuständigkeitsordnung auch ohne Einigungsstelle dem Finanz- und Personalausschuss zuzuordnen ist;

1.4.14.6 Vorberatung Gesamtstellenplan;

1.4.15 Beteiligungen/ Eigenbetriebe:

1.4.15.1 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zu Weisungen an den/die Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung: - Feststellung des Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigengesellschaften, - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung bei Eigenbetrieben,

eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigengesellschaften, - sonstige wichtige Gesellschafterangelegenheiten, beispielhaft im Regelfall: - Feststellung des Jahresabschlusses bei Gesellschaften mit städtischer Beteiligung, - Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, - Abschluss von Verträgen mit der Stadt Oberhausen;

1.4.15.2 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Oberhausen, sofern es sich um Maßnahmen mit erheblicher Auswirkung auf den städtischen Haushalt handelt; insbesondere: - Gründung, Erwerb, Umwandlung, Auflösung sowie Veräußerung von Unternehmen in privater Rechtsform, - Veräußerung von Anteilen an Unternehmen in privater Rechtsform, - Errichtung, Erweiterung und Auflösung von Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts.

1.4.15.3 Vorberatung der Entscheidungen des Rates der Stadt über die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungsunternehmen, insbesondere: - Beteiligungsrichtlinien, - Rahmenbedingungen für die Struktur der Verträge und Anstellungsbedingungen der Werkleitungen, Geschäftsführungen und Prokuristinnen/Prokuristen, - Corporate governance codex

1.4.15.4 Berichterstattung über die Beteiligungsunternehmen: - Beteiligungsbericht, - Statusberichte, - Produktbericht, - Berichterstattung im Einzelfall;

1.4.16 Berichterstattung über Aufträge des Dezernats 5 an freiberuflich Tätige im Geltungsbereich der HOAI und VgV für das Dezernat 5, soweit das Honorar 5.000,00 EUR übersteigt.

2. Entscheidungszuständigkeiten

Der Haupt- und Finanzausschuss ist für folgende Entscheidungen zuständig:

2.1 Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW sowie über Organisationsänderungen betreffend die Gesamtverwaltung;

2.2 Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden;

2.3 Verteilung der Finanzmittel für die staatsbürgerliche Bildung sowie für besondere bürgerschaftliche Aktivitäten;

2.4 Erlass von Richtlinien, nach denen Ehe- und Altersjubiläen geehrt werden;

2.5 Namensgebung für öffentliche Einrichtungen sowie für Straßen, Wege und Plätze mit überbezirklicher Bedeutung;

2.6 Genehmigung von Dienstreisen für städtische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger;

2.7 Raumplanung für die Gesamtverwaltung;

2.8 Erwerb, Verkauf oder Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem Wert von 20.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR;

2.9 dingliche Belastung städtischer Grundstücke im Finanzwert von 20.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR;

2.10 Einräumung von Baulasten bei Entschädigungswerten von 20.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR;

2.11 Gestattungsverträge für Leitungsverlegungen (Hochspannung, Fernleitungen, Mineralöl, Gas, Lichtwellenleiterkabel usw.) im Finanzwert von 20.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR;

2.12 Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen bei einem Gesamtvolumen von mehr als 100.000,00 EUR. Im Fall des Abschlusses unbefristeter Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge ist für die Ermittlung des vorstehenden Gesamtvolumens eine Zeitspanne von fünf Jahren zu Grunde zu legen.

2.13 Erlass von Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsbaufürsorgedarlehen an Dienstkräfte der Stadt Oberhausen;

2.14 Aufnahme von Krediten im Sinne von § 86 GO NRW;

2.15 Stundungen von Forderungen über 25.000,00 EUR und länger als sechs Monate;

2.16 Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 EUR;

2.17 Erlass von Forderungen über 2.500,00 EUR;

2.18 Entscheidung über die Antragstellung auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens bei Forderungen über 25.000,00 EUR;

2.19 Entscheidung über die Annahme eines Insolvenzplanes bei Forderungen über 25.000,00 EUR;

2.20 Entscheidung über die Zustimmung zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung bei Forderungen über 25.000,00 EUR;

2.21 Entscheidung über die Ablehnung/Zustimmung zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan bei Forderungen über 25.000,00 EUR;

2.22 Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die Beschaffung und die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) zuständig, soweit nicht die Betriebsausschüsse, die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind. Davon ausgenommen sind die Zuständigkeiten des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses 2.1, 2.7 und 2.8 (Anlage 6) sowie des Sportausschusses 2.6 (Anlage 9).

Er entscheidet über Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme über 200.000,00 EUR.

Zusätzlich zu den vorstehend in Ziff. 1. und 2. geregelten Zuständigkeiten informiert die Verwaltung **den Haupt- und Finanzausschuss** über Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zunächst für alle ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben zuständig. Dazu gehören:

- 1.1 Prüfung der Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 5 GO NRW);
- 1.2 Prüfung des Jahresabschlusses (§ 101 Abs. 1 GO NRW);
- 1.3 Anfertigung eines Bestätigungsvermerks (§ 101 Abs. 3 GO NRW);
- 1.4 Kenntnisnahme von Prüfaufträgen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters an den Bereich Rechnungsprüfung (§ 103 Abs. 3 GO NRW);
- 1.5 Zustimmung zur Mitwirkung Dritter bei der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 103 Abs. 5 GO NRW);
- 1.6 Beratung von Prüfberichten der überörtlichen Prüfung und Unterrichtung des Rates (§ 105 Abs. 5 GO NRW);
- 1.7 Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 Abs. 6 GO NRW);
- 1.8 Prüfung von Gegenständen der kameralen Haushaltsführung, soweit sich dies aus der Gemeindeordnung NRW in der Fassung des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land NRW vom 16.11.2004 in der Fassung des Gemeindeordnungs- Reformgesetzes vom 20.09.2007 ergibt.

2. Zuständigkeiten nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen:

Weitere Zuständigkeiten können sich aus der vom Rat der Stadt beschlossenen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach dem Sozialgesetzbuch – 8. Buch (SGB VIII) und nach dem Ausführungsgesetz NRW zum SGB VIII obliegen. Dazu gehören:

1.1 Befassung gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII und § 3 der Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006 mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1.1.1 der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

1.1.2 der Jugendhilfeplanung und

1.1.3 der Förderung der freien Jugendhilfe.

1.2 Entscheidungen gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereit gestellten Mittel, der Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006 und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse.

2. Entscheidungszuständigkeiten

Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 3 (nur Jugendhilfeangelegenheiten).

Aufgaben des Gleichstellungsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Gleichstellungsausschusses

Der Gleichstellungsausschuss setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes und der Gemeindeordnung um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit. Hiervon unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Bezirksvertretungen, der weiteren Fachausschüsse und der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters. Der Gleichstellungsausschuss berät die folgenden Angelegenheiten vor:

- 1.1 Angelegenheiten, die geschlechterspezifisch von Relevanz sind oder die gleichstellungsrelevante Vorhaben umfassen;
- 1.2 Grundsatzfragen der Gleichstellung von Männern und Frauen;
- 1.3 Grundsätze der Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen;
- 1.4 Fortschreibung des Frauenförderplanes der Stadt Oberhausen;
- 1.5 unmittelbar gleichstellungsrelevante Haushaltsangelegenheiten im Sinne eines Gender Budgetings. Der Gleichstellungsausschuss nimmt Berichte der Gleichstellungsstelle und der Verwaltung zu gleichstellungsspezifischen Belangen zur Kenntnis. Er wirkt bei gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit. Der Gleichstellungsausschuss ist zuständig für Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen zur Gleichstellung.

2. Entscheidungszuständigkeiten

- 2.1 Konzepte, Maßnahmen und allgemeine Belange zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zum Abbau von Benachteiligungen und zur Frauenförderung im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes und der Gemeindeordnung;
- 2.2 Maßnahmen zur Umsetzung von Inhalten des Frauenförderplanes der Stadt Oberhausen;
- 2.3 Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frauen und Mädchen und von Männern und Jungen zielen, insbesondere in Gesellschaft, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur;
- 2.4 Maßnahmen gegen strukturelle und offene Gewalt gegen Frauen und Mädchen, zur Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, sowie präventive Ansätze;
- 2.5 Vergabe von Fördermitteln für Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Gleichstellung und zum Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frauen und Mädchen und von Männern und Jungen.

Aufgaben des Kulturausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses

Der Kulturausschuss ist für alle Kulturangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig. Darüber hinaus nimmt der Kulturausschuss nach Maßgabe der Nr. 3 die Aufgaben eines Betriebsausschusses für das Theater Oberhausen wahr.

2. Entscheidungszuständigkeiten

2.1 Verteilung und Verwendung von Haushaltsmitteln für kulturelle Einrichtungen (außer für das "Theater Oberhausen") und für kulturelle Vereinigungen freier Träger im Rahmen des Haushaltsplanes;

2.2 Förderung und Herausgabe heimatkundlicher Werke von überbezirklicher Bedeutung;

2.3 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 1 (nur Kulturangelegenheiten).

3. Aufgaben als Betriebsausschuss für das „Theater Oberhausen“

3.1 Zustimmung zur Geschäftsverteilung der Betriebsleitung;

3.2 Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss;

3.3 Zustimmung zu Verträgen über 12.500,00 EUR;

3.4 Zustimmung zu Mehrausgaben von über 12.500,00 im Einzelfall;

3.5 Stundung von Forderungen über 2.500,00 EUR für länger als sechs Monate;

3.6 Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 EUR;

3.7 Erlass von Forderungen über 250,00 EUR;

3.8 Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 EUR.

Aufgaben des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen im Bereich der Stadtplanung, der Bauordnung und der Bauverwaltung zuständig. Er nimmt Berichte über Aufträge des Dezernats 5 an freiberuflich Tätige im Geltungsbereich der HOAI für das Dezernat 5, soweit das Honorar 5.000,00 EUR übersteigt, zur Kenntnis. Gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung sind **dem Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss** die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW zugewiesen.

2. Entscheidungszuständigkeiten

- 2.1 Planung und Errichtung von Hochbauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses, soweit nicht das Theater Oberhausen oder die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen betroffen sind;
- 2.2 Straßenbau- und Beleuchtungsprogramme nach Anhörung der Bezirksvertretungen;
- 2.3 Verträge und Kostenfestsetzungen, die im Rahmen der Erschließung erforderlich sind;
- 2.4 Beteiligungsquoten der Stadt Oberhausen an den Kosten für Straßen, Kanäle und Brücken mit den dazugehörigen Bauwerken;
- 2.5 Erwerb von Kunstgegenständen bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Anhörung der zuständigen Fachausschüsse;
- 2.6 Kanalbauprogramm nach Anhörung der Bezirksvertretungen;
- 2.7 Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über die Stadtbezirke hinausgeht, nach Anhörung der Bezirksvertretungen;
- 2.8 Entscheidungen über grundsätzliche Verkehrsregelungen und Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie über Parkraumbewirtschaftungsregelungen von besonderer Bedeutung;
- 2.9 Entwicklung der Verkehrsplanung durch projektbezogene Zusammenarbeit, z. B. mit Polizei, StOAG oder privaten Interessengemeinschaften;
- 2.10 besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des **Dezernates 0** (Planungsangelegenheiten).

Aufgaben des Schulausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Schulausschusses

Der Schulausschuss ist zunächst für alle Angelegenheiten zuständig, die der Stadt Oberhausen als Schulträger nach dem Schulgesetz für das Land NordrheinWestfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102 / SGV NRW 223) in seiner jeweils geltenden Fassung obliegen. Darüber hinaus ist der Schulausschuss für alle übrigen Schulangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig.

2. Entscheidungszuständigkeiten

2.1 Alle Angelegenheiten, die der Stadt Oberhausen als Schulträger obliegen;

2.2 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 3 (nur Schulangelegenheiten).

Aufgaben des Sozialausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses

Der Sozialausschuss ist für alle Sozialangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig mit Ausnahme der Jugendhilfeangelegenheiten, für die der Jugendhilfeausschuss nach Anlage 3 zuständig ist.

2. Entscheidungszuständigkeiten

- 2.1 Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung freier Wohlfahrtsverbände und gemeinnütziger Verbände im Rahmen des Haushaltsplanes;
- 2.2 Verteilung der Haushaltsmittel an die Krankenhäuser;
- 2.3 Angelegenheiten des Obdachlosenwesens, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ausschließlich zuständig ist;
- 2.4 Angelegenheiten der Aussiedlerinnen/Aussiedler und Asylsuchenden, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ausschließlich zuständig ist;
- 2.5 Beschlussfassung über Empfehlungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen und des Seniorenbeirates;
- 2.6 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 3 (nur Sozialangelegenheiten) und des Dezernates 4 (nur Gesundheitsangelegenheiten).

3. Aufgaben des Sozialausschusses als Betriebsausschuss für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“

- 3.1 Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die im Einzelfall 10 % des Ansatzes überschreiten, außer Mehrausgaben unter 15.000,00 EUR;
- 3.2 Benennung der Prüferin/ des Prüfers für den Jahresabschluss;
- 3.3 Zustimmung zu Verträgen über 50.000,00 EUR;
- 3.4 Stundung von Forderungen über 12.500,00 EUR für länger als sechs Monate;
- 3.5 Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 EUR;
- 3.6 Erlass von Forderungen über 1.250,00 EUR;
- 3.7 Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 EUR.

Aufgaben des Sportausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Sportausschusses

Der Sportausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen Sport und Freizeit zuständig.

2. Entscheidungszuständigkeiten

1.1 Anmietung oder Anpachtung von Gelände für Sportanlagen und Sportzwecke;

1.2 Verpachtung von Sportanlagen;

1.3 Gestattung der Errichtung von Gebäuden durch Dritte auf städtischen Sportplätzen;

1.4 Gestattung der Inanspruchnahme von städtischem Sportgelände und städtischen Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke;

1.5 Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel für die Förderung von Sportveranstaltungen, die Unterhaltung und Einrichtung von Sportanlagen der Vereine und für die Förderung der Leibesübungen;

1.6 Planung, Errichtung und Änderung von Sportanlagen;

1.7 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 2 (nur Sportangelegenheiten).

Aufgaben des Umweltausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Umweltausschusses

Der Umweltausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen des Umweltschutzes einschließlich der umweltfachlichen Fragen zu Entsorgungsangelegenheiten und -gebühren (Abfallbeseitigung, Entwässerung, Straßenreinigung), der öffentlichen Ordnung sowie der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zuständig.

2. Entscheidungszuständigkeiten

- 2.1 Planungen von Wald-, Park- und Gartenanlagen, Durchführung (erstmalige Gestaltung) solcher Anlagen mit überbezirklicher Bedeutung, soweit nicht der Rat aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschließlich zuständig ist;
- 2.2 Festsetzung der Programme für die Anlegung von Grünanlagen;
- 2.3 Entscheidungen nach dem Landschaftsgesetz;
- 2.4 Angelegenheiten des Prozesses Lokale Agenda 21;
- 2.5 Verteilung der Haushaltsmittel an die im Rettungsdienst tätigen Verbände;
- 2.6 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 4.

Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates der Stadt vor. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Dies sind folgende Angelegenheiten:

- 1.1 Entlastung der Betriebsleitung,
- 1.2 Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin für den Jahresabschluss zur Vorlage an die Gemeindeprüfungsanstalt
- 1.3 Festlegung der allgemeinen Lieferbedingungen,
- 1.4 Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen entsprechend der Regelungen der geltenden Betriebssatzung.

2. Entscheidungszuständigkeiten

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt (vergleiche Betriebssatzung) ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- 2.1 Abschluss oder Kündigung von Miet- Pacht- und Nutzungsverträgen, wenn die Gegenleistung ohne Nebenkosten für die gesamte Vertragslaufzeit mehr als 100.000,00 Euro (netto) beträgt; für die Berechnung der Gegenleistung ist bei unbefristeten Verträgen das Fünffache des Jahresbetrages anzusetzen,
- 2.2 Vergabe von Planungs- und Bauaufträgen zur Umsetzung von Investitionen des Wirtschaftsplans, die einen Auftragswert von 200.000,00 Euro (netto) übersteigen,
- 2.3 Abschluss, Aufhebung und Änderung von Lieferungs-, Dienstleistungs-, und sonstigen Verträgen, soweit der Wert der Leistung einen Betrag von 200.000,00 Euro (netto) übersteigt und der Rat der Stadt sich nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat,
- 2.4 Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind oder die Einhaltung des Wirtschaftsplans sowie die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung gefährden können,
- 2.5 Stundung und Niederschlagung von Forderungen über einen längeren Zeitraum von sechs Monaten, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigen,
- 2.6 Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigen,
- 2.7 Einleitung eines Rechtsstreites, Fortführung eines Rechtsstreites sowie Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 25.000,00 Euro überschritten wird und es sich nicht um einen arbeitsrechtlichen Rechtsstreit handelt.

Aufgaben des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses

Der Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss ist für die Vorberatung aller Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen Wirtschaftsförderung und IT bzw. Digitalisierung zuständig.

Die Zuständigkeit umfasst insbesondere die Vorberatung

- 1. dezernatsübergreifender Planungen der IT- Technik sowie;**
- 2. von Digitalisierungskonzepten oder Weiterentwicklungen, die die Internetseite der Stadt Oberhausen oder das Serviceportal betreffen.**

Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr/ihm nach der GO NRW übertragen sind. Dazu gehören insbesondere alle Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW, soweit nicht der Rat sich, einem Ausschuss oder Bezirksvertretungen eine Entscheidung vorbehalten hat und soweit sich nicht aus der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den Betriebssatzungen abweichende Zuständigkeiten ergeben. Außerdem sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung die in Nr. 2 genannten Zuständigkeiten übertragen. Soweit diese Zuständigkeitsordnung bei Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse eine Mindestwertgrenze vorsieht, ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für alle Angelegenheiten unterhalb dieser Wertgrenze zuständig.

2. Entscheidungszuständigkeiten

2.1 Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung eines Ehrenamtes/einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 29 Abs. 2 GO NRW;

2.2 Erlass, Änderung und Aufhebung von Tierseuchenverordnungen;

2.3 Vergabe Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 200.000,00 EUR;

2.4 Entscheidungen der obersten Dienstbehörde nach dem Landesbeamtengesetz NRW und beamtenrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese auf nachgeordnete Behörden übertragbar sind;

2.5 Entscheidungen über Widersprüche in Beamtenangelegenheiten nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz in Fällen, in denen die Entscheidung über den angefochtenen Verwaltungsakt nicht dem Rat der Stadt obliegt;

2.6 Umschuldung und Prolongation städtischer Darlehen;

2.7 dingliche Belastung von städtischen Grundstücken bis zu einem Finanzwert von 20.000,00 EUR;

2.8 Abschluss von Wohnungs- und Kleinmietverträgen sowie von Verträgen über landwirtschaftliche und kleingärtnerische Nutzungen.

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen vom 19.11.2018 ¹

§ 1

Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der vom Rat gebildeten Ausschüsse werden -unbeschadet der Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Bezirksvertretungen- gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt in den Anlagen 1 – 11 dieser Zuständigkeitsordnung geregelt:
 1. Hauptausschuss gemäß Anlage 1
 2. Finanz- und Personalausschuss gemäß Anlage 2
 3. Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Anlage 3
 4. Jugendhilfeausschuss gemäß Anlage 4
 5. Gleichstellungsausschuss gemäß Anlage 5
 6. Kulturausschuss gemäß Anlage 6
 7. Planungsausschuss gemäß Anlage 7
 8. Schulausschuss gemäß Anlage 8
 9. Sozialausschuss gemäß Anlage 9
 10. Sportausschuss gemäß Anlage 10
 11. Umweltausschuss gemäß Anlage 11
- (2) Die Ausschüsse entscheiden in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs, soweit die Anlagen 1 – 11 eine Entscheidungsbefugnis ausdrücklich vorsehen.
- (3) Die Ausschüsse sind auch für folgende Finanzangelegenheiten der ihnen nach den Anlagen 1 – 11 jeweils zugeordneten Dezernate zuständig:
 1. Entscheidung über die Stundung von Forderungen über 25.000,00 EUR für länger als sechs Monate sowie über die Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 EUR,
 2. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 2.500,00 EUR,
 3. Vorberatung des Haushaltsplanes (einschließlich Haushaltssicherungskonzept, Finanzplanung und Stellenplan),
 4. Vorberatung von Zustimmungsentscheidungen des Rates, die dieser zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der §§ 83 und 85 GO NRW in Verbindung der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zu treffen hat,
 5. Vorabkenntnisnahme der dem Rat nach Maßgabe des § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zur Kenntnis zu bringenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen,
 6. Kenntnisnahme von Controllingberichten.

¹ Ratsbeschluss vom 19.11.2018, Drucksache B/16/4135-01

- (4) Der Finanz- und Personalausschuss und die Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Anlagen 2, 6, 9) über die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen), soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (5) Soweit nach der Beschaffungsentscheidung des Finanz- und Personalausschusses oder der Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ gemäß Abs. 4 noch eine gesonderte Vergabeentscheidung zu treffen ist, entscheiden über die Auftragsvergabe ebenso der Finanz- und Personalausschuss sowie die Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ gemäß Anlagen 2, 6, 9, soweit dafür nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind.
- (6) Soweit in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 11 Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse begründet sind, kann der Rat im Einzelfall die Entscheidungszuständigkeit durch Beschluss wieder an sich ziehen (Rückholrecht), ohne dass es einer Änderung dieser Zuständigkeitsordnung bedarf.
- (7) Im Übrigen sind die Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die vom Rat der Stadt entschieden werden. Dazu gehört auch die Vorberatung von Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen. In begründeten Fällen kann der Rat auf eine Vorberatung durch Ausschüsse verzichten. Bei der Herbeiführung dringlicher Entscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GO NRW findet eine Vorberatung durch Ausschüsse nicht statt.
- (8) Die Ausschüsse sind für Kenntnisnahmen oder für Vorabkenntnisnahmen in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden.
- (9) Die für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen und das Theater Oberhausen zuständigen Ausschüsse (Sozial- bzw. Kulturausschuss) entscheiden als Betriebsausschüsse gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung NRW, Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten.

§ 2

Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

- (1) Die Zuständigkeiten und Befugnisse, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 12 dieser Zuständigkeitsordnung.

- (2) Die gesetzlich geregelten Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleiben unberührt.

§ 3

Zuständigkeiten und Befugnisse der Betriebsleitungen

Die Betriebsleitungen der Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen und des Theaters Oberhausen entscheiden gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten.

§ 4

Wertgrenzen

Soweit in dieser Zuständigkeitsordnung einschließlich ihrer Anlagen 1 - 12 Euro-Beträge als Wertgrenzen zur Bestimmung von Zuständigkeiten Anwendung finden, verstehen sich diese, sofern im Einzelfall steuerbare Leistungen betroffen sind, ausnahmslos als Netto- Beträge zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer bzw. vergleichbarer Steuern (z. B. Versicherungssteuer).

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 23.03.2015 außer Kraft.

Aufgaben des Hauptausschusses

1. Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses

1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich

Der Hauptausschuss ist zunächst für alle Angelegenheit zuständig, die ihm nach der GO NRW als Hauptausschuss obliegen. Dazu gehören insbesondere:

- 1.1.1 die Abstimmung der Arbeiten der Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW), insbesondere die abschließende Vorberatung bei Beteiligung mehrerer Fachausschüsse und die Entscheidung bei Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen untereinander;
- 1.1.2 Planungen und Vorhaben, die gemäß der Hauptsatzung zur Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner verpflichten;
- 1.1.3 die Entscheidung von Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander sowie zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall (§ 37 Abs. 2 GO NRW);
- 1.1.4 dringliche Entscheidungen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW);
- 1.1.5 Entscheidungen bei Nichtübereinstimmung zwischen der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung (§ 6 Abs. 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung);

1.2 Zuständigkeitsbereich nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen

Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) nach Maßgabe des § 14 der Hauptsatzung, soweit nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind.

1.3 Zuständigkeitsbereich nach dieser Zuständigkeitsordnung

1.3.1 Allgemeine Verwaltungsaufgaben;

- 1.3.1.1 dezernatsübergreifende Planungen der Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der IT- Technik;
- 1.3.1.2 Empfehlungen der Einigungsstelle gem. §§ 67, 69 Landespersonalvertretungsgesetz, wenn die Entscheidung einen Sachverhalt betrifft, der nach der Zuständigkeitsordnung auch ohne Einigungsstelle dem Hauptausschuss zuzuordnen ist;
- 1.3.1.3 Begleitung und Beratung der lfd. Haushaltssicherungsmaßnahmen;
- 1.3.1.4 Vorberatung von Vergaben externer Organisationsuntersuchungen verschiedener Organisationseinheiten;

1.3.1.5 Vorberatung angestrebter interkommunaler Zusammenarbeit;

1.3.1.6 Beteiligungen/ Eigenbetriebe:

1.3.1.6.1 Vorberatung der Entscheidungen des Rates über die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungsunternehmen, insbesondere:

- Beteiligungsrichtlinien,
- Rahmenbedingungen für die Struktur der Verträge und Anstellungsbedingungen der Betriebsleitungen, Geschäftsführungen und Prokuristinnen/Prokuristen,
- Corporate governance codex;

1.3.1.6.2 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Oberhausen:

- Gründung, Erwerb, Umwandlung, Auflösung sowie Veräußerung von Unternehmen in privater Rechtsform;
- Veräußerung von Anteilen an Unternehmen in privater Rechtsform,
- Errichtung, Erweiterung und Auflösung von Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- Änderung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen von Unternehmen privater Rechtsform, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Anstalten öffentlichen Rechts;

1.3.1.6.3 Berichterstattung über die Beteiligungsunternehmen:

- Beteiligungsbericht,
- Statusbericht,
- Berichterstattung im Einzelfall.

1.3.1.7 Berichterstattung des Dezernats 0 über eingegangene Bürger- und Einwohneranliegen

2. Entscheidungszuständigkeiten

Der Hauptausschuss ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- 2.1 Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW sowie über Organisationsänderungen betreffend die Gesamtverwaltung;
- 2.2 Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden;
- 2.3 Verteilung der Finanzmittel für die staatsbürgerliche Bildung sowie für besondere bürgerschaftliche Aktivitäten;
- 2.4 Erlass von Richtlinien, nach denen Ehe- und Altersjubiläen geehrt werden;

- 2.5 Namensgebung für öffentliche Einrichtungen sowie für Straßen, Wege und Plätze mit überbezirklicher Bedeutung;
- 2.6 Genehmigung von Dienstreisen für städtische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger;
- 2.7 Raumplanung für die Gesamtverwaltung;
- 2.8 Erwerb, Verkauf oder Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem Wert von 20.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR;
- 2.9 dingliche Belastung städtischer Grundstücke im Finanzwert von 20.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR;
- 2.10 Einräumung von Baulasten bei Entschädigungswerten von 20.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR;
- 2.11 Gestattungsverträge für Leitungsverlegungen (Hochspannung, Fernleitungen, Mineralöl, Gas, Lichtwellenleiterkabel usw.) im Finanzwert von 20.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR;
- 2.12 Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen bei einem Gesamtvolumen von mehr als 100.000,00 EUR. Im Fall des Abschlusses unbefristeter Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge ist für die Ermittlung des vorstehenden Gesamtvolumens eine Zeitspanne von fünf Jahren zu Grunde zu legen.

Zusätzlich zu den vorstehend in Ziff. 1. und 2. geregelten Zuständigkeiten informiert die Verwaltung den Hauptausschuss über Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Aufgaben des Finanz- und Personalausschusses

1. Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Personalausschusses

Der Finanz- und Personalausschuss ist zunächst für alle Angelegenheit zuständig, die ihm nach der GO NRW als Finanzausschuss obliegen. Dazu gehört insbesondere:

Vorbereitung der Haushaltssatzung und Entscheidungen, die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlich sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).

2. Erweiterter Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Personalausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung

Der Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Personalausschusses erstreckt sich nach dieser Zuständigkeitsordnung außerdem auf folgende Angelegenheiten:

2.1 Kenntnismnahmen und Vorberatungen

- 2.1.1 Vorberatung aller Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind;
- 2.1.2 Vorberatung allgemeiner Finanz- und Steuerungsangelegenheiten der Gesamtverwaltung;
- 2.1.3 Vorberatung grundsätzlicher Vorgaben für die Haushaltssicherung, Finanz- sowie Investitionsplanung;
- 2.1.4 abschließende Vorberatung des Haushaltssanierungsplanes;
- 2.1.5 abschließende Vorberatung der laufenden Haushaltssanierungsmaßnahmen;
- 2.1.6 abschließende Vorberatung des Haushaltsplanes;
- 2.1.7 Vorberatung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen;
- 2.1.8 Kenntnismnahme der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen (§ 83 Abs. 2 GO NRW);
- 2.1.9 Kenntnismnahme des Kassenberichtes;
- 2.1.10 Kenntnismnahme über Umschuldungen und Prolongationen;
- 2.1.11 Vorberatung der Controllingberichte;

2.1.12 Vorberatung des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung von Abgabesatzungen, Gebührensatzungen, Entgeltordnungen und Gebührenordnungen;

2.1.13 Vorberatung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses;

2.1.14 Personalangelegenheiten der Gesamtverwaltung:

2.1.14.1 Personalentwicklungskonzept;

2.1.14.2 Fortschreibung des Frauenförderplans;

2.1.14.3 Berichterstattung im Rahmen der regelmäßig vorzulegenden Personal- und Organisationsberichte über alle Personalentscheidungen des/der Oberbürgermeisters/in im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 der Hauptsatzung ab der Besoldungsgruppe A 11 BBesO bzw. ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD sowie ab Entgeltgruppe S 15 TVöD im Sozial- und Erziehungsdienst;

2.1.14.4 Gewährung von Versorgungsleistungen aufgrund von Kannbestimmungen des Beamtenrechts;

2.1.14.5 Empfehlungen der Einigungsstelle gem. §§ 67, 69 Landespersonalvertretungsgesetz, wenn die Entscheidung einen Sachverhalt betrifft, der nach der Zuständigkeitsordnung auch ohne Einigungsstelle dem Finanz- und Personalausschuss zuzuordnen ist;

2.1.14.6 Vorberatung Gesamtstellenplan;

2.1.15 Beteiligungen/ Eigenbetriebe:

2.1.15.1 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zu Weisungen an den/die Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung:

- Feststellung des Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigengesellschaften,
- Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigengesellschaften,
- sonstige wichtige Gesellschafterangelegenheiten, beispielhaft im Regelfall:
 - Feststellung des Jahresabschlusses bei Gesellschaften mit städtischer Beteiligung,
 - Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken,
 - Abschluss von Verträgen mit der Stadt Oberhausen;

2.1.15.2 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Oberhausen, sofern es sich um Maßnahmen mit erheblicher Auswirkung auf den städtischen Haushalt handelt; insbesondere:

- Gründung, Erwerb, Umwandlung, Auflösung sowie Veräußerung von Unternehmen in privater Rechtsform,
- Veräußerung von Anteilen an Unternehmen in privater Rechtsform,
- Errichtung, Erweiterung und Auflösung von Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts.

2.1.15.3 Vorberatung der Entscheidungen des Rates der Stadt über die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungsunternehmen, insbesondere:

- Beteiligungsrichtlinien,
- Rahmenbedingungen für die Struktur der Verträge und Anstellungsbedingungen der Werkleitungen, Geschäftsführungen und Prokuristinnen/Prokuristen,
- Corporate governance codex

2.1.15.4 Berichterstattung über die Beteiligungsunternehmen:

- Beteiligungsbericht,
- Statusberichte,
- Produktbericht,
- Berichterstattung im Einzelfall;

2.1.16 Berichterstattung über Aufträge des Dezernats 5 an freiberuflich Tätige im Geltungsbereich der HOAI und VgV für das Dezernat 5, soweit das Honorar 5.000,00 EUR übersteigt.

2.2 Entscheidungszuständigkeiten

Der Finanz- und Personalausschuss ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- 2.2.1 Erlass von Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsbaufürsorgedarlehen an Dienstkräfte der Stadt Oberhausen;
- 2.2.2 Aufnahme von Krediten im Sinne von § 86 GO NRW;
- 2.2.3 Stundungen von Forderungen über 25.000,00 EUR und länger als sechs Monate;
- 2.2.4 Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 EUR;
- 2.2.5 Erlass von Forderungen über 2.500,00 EUR;

- 2.2.6 Entscheidung über die Antragstellung auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens bei Forderungen über 25.000,00 EUR;
- 2.2.7 Entscheidung über die Annahme eines Insolvenzplanes bei Forderungen über 25.000,00 EUR;
- 2.2.8 Entscheidung über die Zustimmung zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung bei Forderungen über 25.000,00 EUR;
- 2.2.9 Entscheidung über die Ablehnung/Zustimmung zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan bei Forderungen über 25.000,00 EUR;
- 2.2.10 Der Finanz- und Personalausschuss ist für die Beschaffung und die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) zuständig, soweit nicht die Betriebsausschüsse, die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind. Davon ausgenommen sind die Zuständigkeiten des Planungsausschusses 2.1, 2.7 und 2.8 (Anlage 7) sowie des Sportausschusses 2.6 (Anlage 10).

Er entscheidet über Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme über 200.000,00 EUR.

Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zunächst für alle ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben zuständig. Dazu gehören:

- 1.1 Prüfung der Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 5 GO NRW);
- 1.2 Prüfung des Jahresabschlusses (§ 101 Abs. 1 GO NRW);
- 1.3 Anfertigung eines Bestätigungsvermerks (§ 101 Abs. 3 GO NRW);
- 1.4 Kenntnisnahme von Prüfaufträgen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters an den Bereich Rechnungsprüfung (§ 103 Abs. 3 GO NRW);
- 1.5 Zustimmung zur Mitwirkung Dritter bei der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 103 Abs. 5 GO NRW);
- 1.6 Beratung von Prüfberichten der überörtlichen Prüfung und Unterrichtung des Rates (§ 105 Abs. 5 GO NRW);
- 1.7 Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 Abs. 6 GO NRW);
- 1.8 Prüfung von Gegenständen der kameralen Haushaltsführung, soweit sich dies aus der Gemeindeordnung NRW in der Fassung des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land NRW vom 16.11.2004 in der Fassung des Gemeindeordnungs-Reformgesetzes vom 20.09.2007 ergibt.

2. Zuständigkeiten nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen:

Weitere Zuständigkeiten können sich aus der vom Rat der Stadt beschlossenen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach dem Sozialgesetzbuch – 8. Buch (SGB VIII) und nach dem Ausführungsgesetz NRW zum SGB VIII obliegen. Dazu gehören:

1.1 Befassung gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII und § 3 der Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006 mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1.1.1 der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

1.1.2 der Jugendhilfeplanung und

1.1.3 der Förderung der freien Jugendhilfe.

1.2 Entscheidungen gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereit gestellten Mittel, der Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006 und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse.

2. Entscheidungszuständigkeiten

Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 3 (nur Jugendhilfeangelegenheiten).

Aufgaben des Gleichstellungsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Gleichstellungsausschusses

Der Gleichstellungsausschuss setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes und der Gemeindeordnung um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit. Hiervon unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Bezirksvertretungen, der weiteren Fachausschüsse und der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.

Der Gleichstellungsausschuss berät die folgenden Angelegenheiten vor:

- 1.1 Angelegenheiten, die geschlechterspezifisch von Relevanz sind oder die gleichstellungsrelevante Vorhaben umfassen;
- 1.2 Grundsatzfragen der Gleichstellung von Männern und Frauen;
- 1.3 Grundsätze der Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen;
- 1.4 Fortschreibung des Frauenförderplanes der Stadt Oberhausen;
- 1.5 unmittelbar gleichstellungsrelevante Haushaltsangelegenheiten im Sinne eines Gender Budgetings.

Der Gleichstellungsausschuss nimmt Berichte der Gleichstellungsstelle und der Verwaltung zu gleichstellungsspezifischen Belangen zur Kenntnis. Er wirkt bei gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit. Der Gleichstellungsausschuss ist zuständig für Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen zur Gleichstellung.

2. Entscheidungszuständigkeiten

- 2.1 Konzepte, Maßnahmen und allgemeine Belange zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zum Abbau von Benachteiligungen und zur Frauenförderung im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes und der Gemeindeordnung;
- 2.2 Maßnahmen zur Umsetzung von Inhalten des Frauenförderplanes der Stadt Oberhausen;
- 2.3 Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frauen und Mädchen und von Männern und Jungen zielen, insbesondere in Gesellschaft, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur;

2.4 Maßnahmen gegen strukturelle und offene Gewalt gegen Frauen und Mädchen, zur Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, sowie präventive Ansätze;

2.5 Vergabe von Fördermitteln für Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Gleichstellung und zum Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frauen und Mädchen und von Männern und Jungen.

Aufgaben des Kulturausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses

Der Kulturausschuss ist für alle Kulturangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig. Darüber hinaus nimmt der Kulturausschuss nach Maßgabe der Nr. 3 die Aufgaben eines Betriebsausschusses für das Theater Oberhausen wahr.

2. Entscheidungszuständigkeiten

- 2.1 Verteilung und Verwendung von Haushaltsmitteln für kulturelle Einrichtungen (außer für das "Theater Oberhausen") und für kulturelle Vereinigungen freier Träger im Rahmen des Haushaltsplanes;
- 2.2 Förderung und Herausgabe heimatkundlicher Werke von überbezirklicher Bedeutung;
- 2.3 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 1 (nur Kulturangelegenheiten).

3. Aufgaben als Betriebsausschuss für das „Theater Oberhausen“

- 3.1 Zustimmung zur Geschäftsverteilung der Betriebsleitung;
- 3.2 Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss;
- 3.3 Zustimmung zu Verträgen über 12.500,00 EUR;
- 3.4 Zustimmung zu Mehrausgaben von über 12.500,00 im Einzelfall;
- 3.5 Stundung von Forderungen über 2.500,00 EUR für länger als sechs Monate;
- 3.6 Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 EUR;
- 3.7 Erlass von Forderungen über 250,00 EUR;
- 3.8 Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 EUR.

Aufgaben des Planungsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Planungsausschusses

Der Planungsausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen im Bereich der Stadtplanung, der Bauordnung und der Bauverwaltung zuständig.

Er nimmt Berichte über Aufträge des Dezernats 5 an freiberuflich Tätige im Geltungsbereich der HOAI für das Dezernat 5, soweit das Honorar 5.000,00 EUR übersteigt, zur Kenntnis.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung sind dem Planungsausschuss die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW zugewiesen.

2. Entscheidungszuständigkeiten

- 2.1 Planung und Errichtung von Hochbauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses, soweit nicht das Theater Oberhausen oder die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen betroffen sind;
- 2.2 Straßenbau- und Beleuchtungsprogramme nach Anhörung der Bezirksvertretungen;
- 2.3 Verträge und Kostenfestsetzungen, die im Rahmen der Erschließung erforderlich sind;
- 2.4 Beteiligungsquoten der Stadt Oberhausen an den Kosten für Straßen, Kanäle und Brücken mit den dazugehörigen Bauwerken;
- 2.5 Erwerb von Kunstgegenständen bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Anhörung der zuständigen Fachausschüsse;
- 2.6 Kanalbauprogramm nach Anhörung der Bezirksvertretungen;
- 2.7 Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über die Stadtbezirke hinausgeht, nach Anhörung der Bezirksvertretungen;
- 2.8 Entscheidungen über grundsätzliche Verkehrsregelungen und Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie über Parkraumbewirtschaftungsregelungen von besonderer Bedeutung;
- 2.9 Entwicklung der Verkehrsplanung durch projektbezogene Zusammenarbeit, z. B. mit Polizei, StOAG oder privaten Interessengemeinschaften;
- 2.10 besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 4 (Planungsangelegenheiten).

Aufgaben des Schulausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Schulausschusses

Der Schulausschuss ist zunächst für alle Angelegenheiten zuständig, die der Stadt Oberhausen als Schulträger nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102 / SGV NRW 223) in seiner jeweils geltenden Fassung obliegen.

Darüber hinaus ist der Schulausschuss für alle übrigen Schulangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig.

2. Entscheidungszuständigkeiten

- 2.1 Alle Angelegenheiten, die der Stadt Oberhausen als Schulträger obliegen;
- 2.2 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 3 (nur Schulangelegenheiten).

Aufgaben des Sozialausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses

Der Sozialausschuss ist für alle Sozialangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig mit Ausnahme der Jugendhilfeangelegenheiten, für die der Jugendhilfeausschuss nach Anlage 3 zuständig ist.

2. Entscheidungszuständigkeiten

- 2.1 Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung freier Wohlfahrtsverbände und gemeinnütziger Verbände im Rahmen des Haushaltsplanes;
- 2.2 Verteilung der Haushaltsmittel an die Krankenhäuser;
- 2.3 Angelegenheiten des Obdachlosenwesens, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ausschließlich zuständig ist;
- 2.4 Angelegenheiten der Aussiedlerinnen/Aussiedler und Asylsuchenden, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ausschließlich zuständig ist;
- 2.5 Beschlussfassung über Empfehlungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen und des Seniorenbeirates;
- 2.6 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 3 (nur Sozialangelegenheiten) und des Dezernates 4 (nur Gesundheitsangelegenheiten).

3. Aufgaben des Sozialausschusses als Betriebsausschuss für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“

- 3.1 Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die im Einzelfall 10 % des Ansatzes überschreiten, außer Mehrausgaben unter 15.000,00 EUR;
- 3.2 Benennung der Prüferin/ des Prüfers für den Jahresabschluss;
- 3.3 Zustimmung zu Verträgen über 50.000,00 EUR;
- 3.4 Stundung von Forderungen über 12.500,00 EUR für länger als sechs Monate;
- 3.5 Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 EUR;
- 3.6 Erlass von Forderungen über 1.250,00 EUR;
- 3.7 Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 EUR.

Aufgaben des Sportausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Sportausschusses

Der Sportausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen Sport und Freizeit zuständig.

2. Entscheidungszuständigkeiten

- 1.1 Anmietung oder Anpachtung von Gelände für Sportanlagen und Sportzwecke;
- 1.2 Verpachtung von Sportanlagen;
- 1.3 Gestattung der Errichtung von Gebäuden durch Dritte auf städtischen Sportplätzen;
- 1.4 Gestattung der Inanspruchnahme von städtischem Sportgelände und städtischen Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke;
- 1.5 Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel für die Förderung von Sportveranstaltungen, die Unterhaltung und Einrichtung von Sportanlagen der Vereine und für die Förderung der Leibesübungen;
- 1.6 Planung, Errichtung und Änderung von Sportanlagen;
- 1.7 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 2 (nur Sportangelegenheiten).

Aufgaben des Umweltausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Umweltausschusses

Der Umweltausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen des Umweltschutzes einschließlich der umweltfachlichen Fragen zu Entsorgungsangelegenheiten und -gebühren (Abfallbeseitigung, Entwässerung, Straßenreinigung), der öffentlichen Ordnung sowie der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zuständig.

2. Entscheidungszuständigkeiten

- 2.1 Planungen von Wald-, Park- und Gartenanlagen, Durchführung (erstmalige Gestaltung) solcher Anlagen mit überbezirklicher Bedeutung, soweit nicht der Rat aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschließlich zuständig ist;
- 2.2 Festsetzung der Programme für die Anlegung von Grünanlagen;
- 2.3 Entscheidungen nach dem Landschaftsgesetz;
- 2.4 Angelegenheiten des Prozesses Lokale Agenda 21;
- 2.5 Verteilung der Haushaltsmittel an die im Rettungsdienst tätigen Verbände;
- 2.6 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 4.

Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr/ihm nach der GO NRW übertragen sind. Dazu gehören insbesondere alle Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW, soweit nicht der Rat sich, einem Ausschuss oder Bezirksvertretungen eine Entscheidung vorbehalten hat und soweit sich nicht aus der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den Betriebssatzungen abweichende Zuständigkeiten ergeben.

Außerdem sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung die in Nr. 2 genannten Zuständigkeiten übertragen. Soweit diese Zuständigkeitsordnung bei Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse eine Mindestwertgrenze vorsieht, ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für alle Angelegenheiten unterhalb dieser Wertgrenze zuständig.

2. Entscheidungszuständigkeiten

- 2.1 Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung eines Ehrenamtes/einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 29 Abs. 2 GO NRW;
- 2.2 Erlass, Änderung und Aufhebung von Tierseuchenverordnungen;
- 2.3 Vergabe Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 200.000,00 EUR;
- 2.4 Entscheidungen der obersten Dienstbehörde nach dem Landesbeamtenengesetz NRW und beamtenrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese auf nachgeordnete Behörden übertragbar sind;
- 2.5 Entscheidungen über Widersprüche in Beamtenangelegenheiten nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz in Fällen, in denen die Entscheidung über den angefochtenen Verwaltungsakt nicht dem Rat der Stadt obliegt;
- 2.6 Umschuldung und Prolongation städtischer Darlehen;
- 2.7 dingliche Belastung von städtischen Grundstücken bis zu einem Finanzwert von 20.000,00 EUR;
- 2.8 Abschluss von Wohnungs- und Kleinmietverträgen sowie von Verträgen über landwirtschaftliche und kleingärtnerische Nutzungen.